

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Stück VII. Sandomierz, den 1. Juni 1918.

(Inhalt auf der letzten Seite:)

AMTLICHER TEIL.

Nr. 63.

An die Landbevölkerung!

Jeder, welcher jetzt freiwillig Getreide Hirse oder Buchweizen abliefert, erhält Zucker und Tabak unentgeltlich und Spiritus gegen billigen Monopolpreis, und überdies den ganze: tür das übernommene Getreide bestimmten Preis una im Falle der Ablieferung des gesammten festgesetzten Kontingentes auch die Überkontingentsprämie.

In einigen Tagen wird in jeder Gemeinde ein Offizier erscheinen, der das Getreide übernehmen und an Ort und Stelle die Barzahlung bei gleichzeitiger Verteilung von Quittungen für unentgeltlichen Zucker Tabak und Monopolspiritus vornehmen wird. Die für diesen Zweck erforderlichen Tabak Zucker- und Spiritusmengen sind bereits vorbereitet.

Bei Ablieferungen, welche weniger als 100 Meterzentner Getreide betragen wird die unentgeltliche Prämie in 2 Pfund Zucker und 5 Päckhen Tabak für jeden gelieferten Meterzentner Getreide Hirse oder Buchweizen bestehen.

Im Falle die abgelieferte Getreidemenge 100 Meterzentner übersteigt, wird die unentgeltliche Prämie in 3 Pfund Zucker und 5 Päckhen Tabak für jeden Meterzentner Getreide bestehen, wobei ganze Dörfer und selbst ganze Gemeinden sich zur gemeinsamen Ablieferung vereinigen können.

Im Falle einer Ablieferung von mehr als 200 Meterzentner erhält jeder Absteller (Dorf, Gemeinde) zu 4 Pfund Zucker uud 5 Päckhen Tabak für jeden Meterzentner Getreide, Hirsen bezw. Buchweizen.

Die Tabak Prämie wird schon bei Ablieferung von 20 Kg. ausgefolgt.

Ausser den Quittungen auf unentgeltlichen Zuckerbezug und Tabak werden Quittungen auf Ankauf von Monopolspiritus zum Preise von 300 K pro Eimer ausgefolgt.

Ein jeder, der wenigstens 100 Meterzentner abliefert, erhält eine Quittung zum Ankauf von 4 Eimer Spiritus; (wobei sich ganze Dörfer und selbst Gemeinden zwecks gemeinsamer Abstellung vereinigen können).

Für jede weitere 25 Meterzentner Getreide wird eine Quittung zum Ankauf eines weiteren Eimers Spiritus ausgefolgt.

Von diesen Zeitpunkte bis auf Widerruf wird der Landbevölkerung Zucker und Spiritus nur bei Ablieferung von Getreide unter den oben festgesetzten Bedingungen ausgefolgt.

LANDLEUTE!

Nützt die sich bietende Gelegenheit aus, um sich für die kommenden Monate mit unentgeltlichem Zucker, Tabak und billigem Spiritus zu versehen.

Nähere Details kann jedermann in den Getreidemagazinen, dann bei den Feldgendarmeriepostenkommanden und bei der Finanzwache ertragen.

Nr. 64.

Regelung der Gemüseaufbringung und Ausfuhr.

(Verordnung des M. G. G. Oe. S. Präs Nr. 5226|18.)

In Abänderung der W. S. Verdg. Nr. 201515 ex 18 wird zufolge A. O. K. Befehles Chef des Gstbs. M. V. Nr. 310960|P. die Gemüseaufbringung und Ausfuhr wie folgt neu geregelt.

1.

Aufbringung für militärischen und Hinterlandsbedarf durch die vom M. G. G. autorisierte Gemüse- und Obsteinkaufsstelle.

Der Einkauf von Gemüse und Obst aller Art sowie von deren Verwertungsprodukten wird für den Bedarf der Truppen und Anstalten des MGG. sowie für den Militär und Zivilbedarf des Hinterlandes im ganzen MGG. Bereiche mit Ausnahme der in Punkte 2 aufgezählten Fälle der neu errichteten Einkaufsstelle in Lublin übertragen, die den Titel:

„Vom M. G. G. autorisierte Gemüse und- Obst Einkaufsstelle für das österr.-ung. Okkupationsgebiet Polen in Lublin“ führt.

Zu Gemüse im Sinne dieser Verdg. zählen auch Futterrüben, weisse Halbzuckerrüben und von Zuckerfabriken nicht kontrahierte Zuckerrüben.

Bezüglich des Verkehres mit kontrahierten Zuckerrüben gelten die Bestimmungen der Verdg. L. V. Nr. 200633|18. bzw. die Bestimmungen der Verdg. der Militär-Verwaltung Polens V. Bl. Nr. 90.

Kartoffeln und Hülsenfrüchte fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Als Verwertungsprodukte im Sinne dieser Vdg. gelten: Gemüsekonserven, Dörrgemüse, Salzgemüse, Sauerkraut, saure Rüben eingelegte Gurken, getrocknete Schwämme, Marmoladen, Obstmus, Obstgeles, Obstkraut, Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmark, Dörrobst, Fruchtsäfte, und Fruchtsyrup.

2.

Ausnahmen.

Ausgenommen hievon ist der freie Handeinkauf für den Bedarf der Truppen und militärischen Anstalten im M. G. G. Bereiche. Unter Handeinkauf ist der Einkauf bis zu 3000 Kg. auf einmal zu verstehen.

3.

Aufbringungstätigkeit der Einkaufsstelle und Ausfuhr.

Die Einkaufsstelle hat aus den nach Punkt 1 erfolgten Einkäufen vor allem den ganzen Bedarf der Intendanz des M. G. G. zu decken und die Belieferung der militärischen Stellen und der Zivilbevölkerung des Hinterlandes nach den Dispositionen des K. M. resp. VEA. vorzunehmen. Die Ausfuhr aller im Punkte 1 aufgezählten Produkte über die Grenze des M. G. G. Bereiches gleichgültig ob diese Produkte im MGG. Bereiche erzeugt oder in dasselbe eingebracht worden sind, darf nur durch die Einkaufsstelle erfolgen. Zur Beförderung dürfen ausnahmslos nur solche Transport über die Grenze des MGG. von den Bahnen angenommen werden, die auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, auf welchen die Einkaufsstelle als Absenderin figuriert

Jedem Frachtbriefe muß ein von dieser Stelle ausgestellter Transportschein beigeschlossen sein, dessen allein giltiges Formular noch besonders bekannt gegeben wird.

Die Zollämter haben nur solche Sendungen die Grenze passieren zu lassen, die diesen Bedingungen entsprechen.

Die Bestimmungen des § 6. der Verdg. W. S. 201515 ex 1918 betreffs Fertigung der Frachtbriefe durch die EVZ. des M. G. G. werden hiemit außer Kraft gesetzt.

4.

Zusammensetzung der Einkaufsstelle.

Die kommerzielle Führung dieser Einkaufstelle wird einer oder mehreren von VEA. bestimmten Personen übertragen.

In die Leitung wird zur Wahrung der Interessen des MGG. und des K. M. je ein ständiger Vertreter des MGG. und des K. M. entsendet. Die Einkaufstelle wird der Aufsicht des Leiters der Oe. S. des MGG. unterstellt und sind dessen Weisungen für die Einkaufsstelle entscheidend.

5.

Fertigung der Frachtbriefe und Transportscheine sowie Legitimierung der Einkäufer.

Die Frachtbriefe und Transportscheine, auf Grund welcher die Transporte im Sinne des Punkt 3 diessr Verdg. vorgenommen werden, müßen außer dem Siegel der Einkaufsstelle noch die eigenhändigen (nicht faksimilierten) Unterschriften eines der kommerziellen Leiter der Einkaufstelle und des Vertreters des MGG. (bei dessen Verhinderung des Delegierten des K. M.) tragen. Die Namen dieser Unterschriftsberechtigten Organe werden nach erfolgter Bestellung besonders bekannt gegeben werden. Nur anf Grund solcher Frachtbriefe und Transportscheine darf die Beförderung durch die Bahn über die Grenzen des MGG. Bereiches erfolgen.

Die Einkäufer und Übernahms- und Kontrollorgane der Einkaufsstelle werden von dieser Stelle legitimiert. Die Legitimationsurkunden haben dieselben Unrerschriften wie die Frachtbriefe und Transportscheine, überdies aber noch Unterschrift und Siegel des Chefs der Oe. S. des MGG. zu tragen. Die Legimationen der Einkäufer sind vor Beginn der Tätigkeit

dem zuständigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen. Alle bisherigen Einkaufslegitimationen für die im Punkte 1 aufgezählten Produkte verlieren ohne Rücksicht darauf, ob sie vom MGG. oder von den Kreiskommanden ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit.

Die Einkaufsorgane der Einkaufsstelle müßen vor Verladung des eingekauften Gemüses die Frachtbriefe dem zuständigen Kreiskommando zwecks Verhütung etwa nicht zuläßiger Käufe und Prüfung der Unterschriften der Frachtbriefaussteller zur Einsicht und Bestätigung vorlegen.

6.

Inkrafttreten der Verordnung und Annulierung der bisherigen Bewilligungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Zustellung resp. Verlautbarung in Kraft. Mit diesem Tage verlieren alle bisher erlassenen Verdg. über Einkauf von Gemüse Obst und deren Verwertungsprodukte (W. S. 201515|18, J. Nr. 33507 etc.) ihre Kraft. Alle erteilten Einkaufs- und Ausfuhrbewilligungen und die diesbezgl. vom MGG. oder Kreiskommando mit der Ausfuhr oder Übernahmsklausel versehenen Frachtbriefe verlieren ihre Gültigkeit, insofern diese nicht binnen 14 Tagen von Inkrafttreten dieser Verordnung von der Einkaufsstelle unter gleichzeitiger Ausstellung des gemäss Punkt 3 erforderlichen Transportscheines anerkannt sowie mit Siegel und Unterschrift gemäss Punkt 5 dieser Verordnung versehen werden.

7.

Übergangsbestimmungen.

Die mit J. Nr. 3219|18 und EVZ. Nr. 42044|18 den Kreiskomanden zum Einkauf und Abstellen auferlegten Futterrüben- und Speisegemüsekontingente insoweit selbe bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgestellt wurden, sind nicht mehr von den Kreiskommandos sondern durch die Einkaufstelle aufzubringen. Zu diesem Zwecke übernimmt die Einkaufsstelle alle eventl. durch die K. K. abgeschlossenen Liferungsverträge mit den Produzenten und Händlern auf ihre Rechnung und hat nach Massgabe der aufgebrachten Mengen die in der Verordnung J. Nr. 3219|18 bezw. J. Nr. 7632|18 namhaft gemachten Fassungsstellen sowie in der Verordnung EVZ. 42044|18 bezw, EVZ 40969 angegebenen Trocknungsanlagen und milit. Hinterlandsstelien zu beliefern.

8.

Bedarf für die Approvisionierung der Bevölkerung Polens.

Durch diese Verordnung wird die freie Verkehr und Einkauf von Gemüse Obst und deren Verwertungsprodukten (Punkt 1 dieser Verordnung) zum Zwecke der Approvisionierung der heimischen Bevölkerung Polens nicht tangiert.

Nr. 65.

Eskortierungskosten von Schüblingen.

(Erlass des MGG. B. Nr. 113548)

Die Instradierung von Arrestanten und anderen Personen, somit auch Schüblingen im Königreiche Polen regeln die vom Ministerium des Innern erlassenen Schubvorschriften vom 15. Juli 1870 und haben laut dieser Vorschriften die Begleitmanschaft, aus Einwohnern der Gemeinde gebildet, die Gemeinden unentgeltlich beizustellen.

Desgleichen haben die Gemeinden aus eigenen Mitteln für die Bekleidung der Schüblinge, deren

Verpflegnng (insoferne sie über keine eigenem Geldmittel verfügen) auf dem Transporte, entsprechende Unterbringung zur Nachtzeit und nötigenfalls auch für Vorspann aufzukommen.

Die Instradierung selbst hat etappenweise mit der Übergabe von Gemeinde zu Gemeinde zu erfolgen.

Aus diesem Anlasse dürfen der M. V. keine Auslagen erwachsen.

Nr. 66.

Umtausch der Feldpostmarken.

Zufolge Erlaßes Tel. Nr. 28155|AOK|G. F. P. D. vom 18. April 1918 können die Etappenpostämter bis einschliesslich 30. Juni 1918 in Händen des Publikums befindliche k. u. k. Feldpostmarken der II. Emission (mit dem Bildnis Kaiser Franz Josef) gegen k. u. k. Feldpostmarken der III. Emission (mit dem Bildnis Kaiser Karl) im gleichen Werte umtauschen. Voraussetzung: tadelloser Zustand der umzutauschenden Marken. Nach Ablauf dieser Frist wird ein weiterer Umtausch der Marken nicht mehr stattfinden. Den Umtausch können auch die Etappenpostämter II. Klasse vollziehen.

E. Nr. 10575|V. A.

Nr. 67.

Spendensammlung für die Aktion des Zentralhilfskomitees: „Ratujcie dzieci".

Das Zentralhilfskomitee veranstaltet in der Zeit vom 3. bis 10. Juni l. J. im ganzen Lande eine Spendesammlung unter der Losung „Ratujcie dzieci" die für Kinderasylen, Säuglingsheime und sonstige Kinderschutzzwecke bestimm ist.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, dass auf Grund Erlasses des k. u. k. MGG. B. Nr 118639 vom 2. Mai 1918. in dem oberwähnten Zeitraume keinerlei andere Spendensammlungen gestattet sind.

Nr. 68.

Leimversorgung des M. G. G. Bereiches.

Um den allernotwendigsten Bedarf an Leim im Verwaltungsgebiet Polen zu decken wurde eine kleine Menge dieses Materials sichergestellt.

Alle Selbstverbraucher von Leim Haben Ihre diesbzgl. Ansuchen unter genauer Angabe des Verbrauchszweckes an das k. u. k. Kreiskommando Rohstoffreferat unverzüglich zu richten.

In Anbetracht der geringen Vorräte können nur solche Anforderungen berücksichtigt werden, aus welchen hervorgeht dass tierischer Leim durch kein anderes Produkt ersetzt werden kann.

Nr. 69.

Wollmarkt in Sandomierz.

Am 25. Juli l. J. wird in Sandomierz beim Getreidemagazin ein Wollmarkt abgehalten.

Alle Schaf- und Ziegenzüchter werden aufgefordert ihre Schaf- und Ziegenwolle an diesen Tage zum Verkauf nach Sandomierz zu bringen.

Die Wolle wird an diesen Tage von einer Kommission abgeschätzt sofort baar bezahlt und übernommen.

Säcke können beigestellt werden und sind dieselben gegen Bestätigung beim Rohstoffreferenten des k. u. k. Kreiskommandos sofort zu übernehmen.

E. Nr. 972|La.

Nr. 70.

Anbau der Ölfrüchte im Wirtschaftsjahre 1918/1919.

Wegen Mangels an Fetten für Gewerbezwecke, sowie für die Approvisionierung, hat das M. G. G. in Lublin den intensiven Anbau und Produktion der Ölfrüchte angeordnet.

Im Wirtschaftsjahre 1918—1919 ist für Anbau der Ölfrüchte ein Mindestausmass 7% des gesammten Ackerlandes für jeden Gutsbesitzer oder Pächter festgestellt.

Dieses Ausmass muss unbedingt eingehalten werden.

Da der Boden, sowie die klimatischen Verhältnisse im Kreise Sandomierz besonders zum Anbau des Winterrapses sehr günstig sind, werden sämtliche Gutsgesitzer und Pächter aufgefordert im eigenen Interesse (ein polnisches Joch bringt den Ertrag bis 1500 Kr) Winterraps ausgiebig anzubauen.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass eine Nichtbefolgung dieser Anordnung betreffs der Grösse der anzubauenden Fläche mit Ölfrüchten mit einer Geldstrafe in der Höhe des Ertrages derselben bestraft wird (L. V, Nr. 89744|17).

Nr. 71.

Freiwilliger Verzicht auf Brotkarten.

Viele Haushaltungen die im Bezug der Brot- und Mehlkarten stehen, sind zumeist mit kleineren Vorräten bereits versehen. Nachdem durch diesen doppelten Bezug von Mehl speziell in der Zeit der sich immer schwieriger gestaltenden Approvisionierung eine Verkürzung der wahrhaft notleidenden Bevölkerung eintritt sieht sich das k. u. k. Kreiskommando genötigt auf die Einsicht solcher Haushaltungen zu appelieren und dieselben aufzufordern auf den weiteren Bezug der Mehl beziehungsweise Brotkarten zu verzichten.

Alle jene Haushaltungen welche auf den Bezug der Karten freiwillig verzichten, werden in der Folge von den stattfindenden komissionellen Überprüfungen der Haushaltungen befreit sein, im Gegensatze zu den anderen Haushaltungen die im Falle sie die Karten weiter beziehen jederzeit eine Hausdurchsuchung zu gewärtigen haben, wobei sämtliche vorgefundenen Lebensmittel konfisziert werden und der Betreffende einer strengen Bestrafung zugeführt wird.

Selbstverständlich können Haushaltungen deren Vorräte bereits aufgebraucht sind jederzeit wieder in den Bezug der Karten treten.

Aemeldungen auf den Verzicht der Brot und Mehlkarten sind bis 1. Juni schriftlich beim Approvisionierunsgausschuss des k. u. k. Kreiskommandos vorzulegen.

Nr. 72.

Einzahlung der rückständigen und laufenden direkten Steuern.

Die bisherigen Anordnungen des Kreiskommandos betreffend die rechzeitige Einzahlung der laufenden und der rückständigen Steuern sind ohne Erfolg geblieben

Da dieser Zustand weder seitens der k. u. k. Militärverwaltung noch seitens der Königlich polnischen Regierung länger geduldet werden kann werden sämtliche Steuerträger des Kreises zur **sofortigen** Einzahlung der rückständigen sowie zur terminmässigen Entrichtung der laufenden direkten Steuern (Grund- Rauchfang Immobiliar- Weg- Wohnungs und Gewewerbesteuer bei den zuständigen Gemeindeämtern aufgefordert).

Im Falle des weiteren Widerstandes oder der passiven Resistenz wird die Einquartierung von Truppenabteilungen in den mit den Steuern aushaftenden Gemeinden auf deren Kosten bis zum Zeitpunkte der entgiltigen Eintreibung durch die Gemeindevorsteher und Soltyse der Rückstände verfügt werden.

Nr. 73.

Vergütung für Gagistenunterkünfte im MGG. Bereiche.

Zufolge des Militärgenerolgouvernement-Befehles wird nachstehend die Allerhöchste Anordnung betreffend die Vergütung für Gagistenunterkünfte im MGG. Bereiche allgemein verlautbart:

Se. kais. u. königl. Apostolische Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß bis auf Weiteres im Bereiche des MGG. Polen für Gagistenunterkünfte eine Vergütung zu zahlen ist, und zwar im Betrage von 52 Heller pro Zimmer einschließlich Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. In den Fällen, wo die Beistellung der Einrichtung erwiesenermaßen nicht erfolgen kann, darf hiedurch eine Kürzung der festgesetzten Vergütung nicht vorgenommen werden.

Die Beheizung und Beleuchtung hat der Quartiergeber und falls er es nicht im Stande ist, die Gemeinde, wie bisher, beizustellen.

Selbstverständlich kann die Bezahlung seitens der Militärverwaltung nur für die kompetenzmäßige Gebühr an vorübergehender Unterkunft erfolgen. Es können daher für die Gagisten von der

8 Rangsklasse aufwärts . .	2	Zimmer
für Gagisten von der 9 Rangklasse abwärts	1	„
für je 2 Fähnriche . . .	1	„
für Vertragskonzeptsbeamte . .	1	„
für Vertragsbeamte, zu denen auch die Offizianten und die weiblichen Kanzleihilfskrätte zählen für je 2 Personen	1	„

gezahlt werden.

Bei Unterbringung von 2 Personen in einem Zimmer ist jedoch für den Mehrbedarf an Einrichtung 16 Heller pro Tag zu zahlen, u. zwar auch für die Fähnriche, Vertragsbeamte und Beamtinen.

Für die Unterkünfte in städtischen und sonstigen öffentlichen Gebäuden ist eine Vergütung nicht zu zahlen. Die Quartierentschädigung wird nicht durch den Quartiernehmer ausgezahlt werden, sondern wird dieselbe seitens der liquidierenden Organe für alle an sie gewiesenen Gagisten dekaden — oder monatsweise im Nachhinein in den Gemeinden zur Ausfolgung an die Quartierbeisteller zu überweisen.

Nr. 74.

Verlautbarung des MGG.-Bef. Nr. 31|18 Punkt 7 betreffend den unbefugten Pferdeankauf.

Der Pferdeankauf für Zwecke der Heeres- und M.-V. erfolgt grundsätzlich nur nach Weisungen des M.-G.-G. durch die Pferde Ergänzungsbezirkskomdos.

Ein direkter Pferdeankauf durch die Truppen, Anstalten etc. oder einzelne Militärorgane im MGG.-Bereiche ist ausnahmslos verboten.

Der Privat-Handelsverkehr mit Pferden ist durch die Vdg. des MGG. V.-B. XVIII. St. v. 1916 Nr. 106. geregelt. Die Überfuhr von Pferden im Privat-Handelsverkehr von einem Kreis in den andern ist ausschließlich an die Bewilligung des MGG. gebunden.

Zum Ankauf von Pferden in größeren Massen sind nur die legitimierten Ankäufer der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos berechtigt.

Auf Grund des § 15 der Vdg. des AOK. V.-B. der k. u. k. M. V. P XIV. St. v. 1915 Nr. 48. wird der Ausfuhr von mit Widmungsblättern beteilten Transportmitteln (Pferden) aus allen Kreisen allgemein verboten.

Ausnahmen hievon finden nur für jene Pferde statt, welche durch die Pferde-Ergänzungsbezikskommandos (Pferdeankaufskommission), bezw. ihre legitimierten Ankäufer aufgebracht werden.

Nr. 75.

Kundmachung

betreffend den fixen Umrechnungskurs für die in Rubel festgesetzten Gebühren.

Gemäß MGG.-Erlaß vom 14. Februar 1918 Nr. 173.374|17 wird folgendes verlautbart:

D.s k. u. k. Armmeeoberkommando hat mit Verordnuug vom 24. November 1917, M. V. Nr. 132.152|P. im Einvernehmen mit dem K. M. (Abt. II, Nr. 26.922|17) den fixen Kassenwert 10 Rubel = 25 K 39 h als ständigen Umrechnungskurs für die in Kronen zu bewirkenden Zahlungen von in Rubel festgesetzten Gebühren auf die Dauer des Mangels einer einheitlichen Landeswährung für die beiden Verwaltungsgebiete Polens festgesetzt.

Dieser Erlaß ist mit 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit getreten und bezieht sich namentlich auf die durch die Kreiskassa zur Auszahlung gelangenden, in Rubel festgesetzten Unterhaltsbeiträge der russischen Beamten, Diener, Pensionisten, Witwen, Waisen und Invaliden.

Hingegen findet diese Verfügung keine Anwendung auf die bei den Kassen erfolgten Auszahlungen von anderen Gebühren, sowie auf die Einzahlungen von Steuern und staatlichen Abgaben.

Nr. 76.

Missbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.

Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäuden nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes hemmen.

In Anbetracht der obenbeschriebenen Vorfälle beschränkt das M. G. G. die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten und bemerkt, dass falls die Fälle des Handelstreibens mit dem zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen sollten, die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müsste.

E. Nr. 9159|18|V. A.

Nr. 77.

Gemeideversammlungen; Einberufung derselben.

Auf Grund Erlasses des MGG. vom 19. April 1918 A. Nr. 11750 wird nachstehendes verfügt:

1) Die Gemeinden haben von jeder einberufenen Gemeindeversammlung wenigstens 7 Tage vor der Eröffnung das Kreiskommando unter Mitteilung der Zeit und des Ortes der Tagung und der Gegenstände der Tagsordnung schriftlich zu verständigen.

2) Dem Kreiskommando bleibt es überlassen, von dem in Art. 198 des Gemeindegesetzes festgelegten Rechte Gebrauch zu machen und event. zu diesen Versammlungen einen behördlichen Vertreter zu entsenden.

3) Sollten Gemeindeversammlungen die festgelegte Tagesordnung nicht einhalten, oder politische Kundgebungen und Manifestationen beschliessen, welche gegen die Österr. Ung. Monarchie oder die k. u. k. Militär-Verwaltung sich richten, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, so wird das Kreiskommando in Gemässheit des Art. 199 des Gemeindegesetzes diese Beschlüsse aufheben und die Schuldtragenden zur Verantwortung ziehen.

E. Nr. 8968|V. A.|18.

Nr. 78.

Überfuhr von Kalk.

Auf Grund Erlasses des k. u. k. M. G. G. vom 12. April 1918 Z. E. Nr. 104349. wird bekanntgegeben, dass die Überfuhr von Kalk als Baumaterial innerhalb des k. u. k. Verwaltungsgebietes frei ist.

Nr. 79.

Kundmachung

Leichenfund.

Am 4 Mai 1918 wurde in Niedźwice Gemeinde Koprzywnica auf der Wiese im Gebüsch, eine Kindesleiche in einem Sack gefunden.

Personen, denen der Name der Mutter des Kindes, eventuell sonst welche diesbezügliche Informationen bekannt sind, haben dies sofort dem königl. Polnischen Untersuchungsrichter in Sandomierz anzuzeigen.

Nr. 80.

Sammeln der Teesurogate durch die Zivilbevölkerung.

Da Tee aus dem Hinterlande nicht nachgeschoben werden kann, muss die Versorgung mit den Ersatzkräutern namentlich mit den zarten Blättern der Erd—Brom und Himbere an Ort und Stelle geschehen. Dazu kann auch die Zivilbevölkerung insbesondere die Schuljugend herangezogen werden.

Für die abgelieferte trockene Ware, welche das Kreisforstamt übernimmt wird eine Prämie von 2 Kr. pro 1 Kg. gezahlt.

Am ergiebigsten ist es, die Blätter im Frühjahre und Frühsommer zu sammeln, verwendbar sind aber dieselben, auch bei kälterer Jahreszeit gesammelt.

Die an regenlosen Tagen geflückten Blätter dürfen nicht erhitzt werden, mann muss sie vielmehr locker in auberen Tüchern sammeln und dann auf Hürden in luftigen warmen Orten unterbringen.

Das Trocknen darf nicht in der Sonne geschehen und muss vielmehr unter öfteren Umrühren und Wenden vor sich gehen.

Nebenbei wird noch erwähnt, dass als guter Teeersatz, 5 Teile Lindenblüte, 4 Teile Waldmeister und 1 Teil Nussblätter empfohlen wird.

Auch Preiselbeerkraut kann als solcher dienen.

La. 855|18.

Nr. 81.

Überkontingentprämie,

Regelung infolge Auflösung der PGZ;

(Mit Bezug auf WS. Nr. 78600|17. betreffend die Durchführungsbestimmungen für den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten, § 4.)

Es sind bei den Produzenten Befürchtungen aufgetaucht, dass nach Auflösung der Polnischen Getreide Zentrale die, für Mehrablieferung festgesetzte Überkontingentprämie von K. 10. — bei Ablieferung der Produkte an die EVZ. nicht bezahlt werden wird, Diese Befürchtungen sind grundlos da die Preis- und Prämienbestimmungen obiger Verordnung unverändert geblieben sind.

Aus verrechnungstechnischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, die Prämienverrechnung sofort bei Ablieferung des Getreides vorzunehmen. Alle Produzenten, die anspruch auf die Prämie haben, haben nach beendeter **freiwilliger Abstellung ihrer gesammten Überschüsse**, unter Vorweisung des ordnungsgemäss ausgefüllten Getreidepasses, ihre Forderung bei der L. A. geltend zu machen.

Nach Prüfung der Abstelldaten des Getreidepasses wird die L. A. sodann die Prämien mittels separater Zahlungsanweisungen flüssig machen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die EVZ. natürlich allfällige Prämienschuldigkeiten der PGZ. nicht bezahlt sondern dass nur die von der EVZ. jetzt übernommenen Produkte — soweit nach obiger Verordnung anspruchsberechtigt — prämiert werden. Wer Prämienforderungen an die PGZ. hat, soll diese **sofort** bei den PGZ.-Filialen geltend machen.

Die Zahlungsanweisungen werden analog wie im Vorjahre, diejenigen über Ex- und Überkontingentprämien ausgestellt. Diesbezüglich gilt Vdg. ZB. 5150|17. Die Dokumentierung der Einlieferungsmengen mit den roten Einlieferungsbestätigungen, kann in diesem Jahr nicht stattfinden und ist durch eine beglaubigte Abschrift der Daten des Getreidepasses zu bewirken. Diese Abschrift hätte der Produzent zugleich mit seiner Forderungsanmeldung der L. A. vorzulegen.

Nach diesen Ausführungen bleiben also alle Rechte der Produzenten hinsichtlich Prämienzuerkennung gewahrt, wenngleich die Auszahlung nicht sofort bei der Ablieferung, sondern zu einem späteren Termine erfolgt. Die Auszahlung erfolgt jedoch nur an diejenigen, bei denen die Getreideabstellung nicht durch Zwangsmittel bewirkt werden musste. Dies muss in jeder Zahlunganweisung über Prämien seitens des Vorstandes der L. A. bestätigt werden.

Die Produzenten werden gleichzeitig aufmerksam gemacht, dass es wegen der diesjährigen Kontingentierung in ihrem Interesse gelegen ist, dass sie die Getreidepässe auch nach gänzlicher Abstellung ihrer Überschüsse gut aufbewahren.

Nr. 82.

Rubelkurs.

Auf Grund AOK. Verordnung wurde der Umrechnungskurs des Rubels mit 28. Mai 1918 auf

2 Kronen = 1 Rubel

festgesetzt.

Nr. 83.

Belobende Anerkennung.

Der Bürgermeister der Stadt Staszów Herr Tierarzt Stanislaus Stecinski verlässt auf eigenes Ansuchen diesen Posten und zugleich den Kreis Sandomierz.

In den schweren Kriegszeit zum Bürgermeister gewählt versah Herr Stecinski dieses Amt mit grösstem Eifer und Aufopferung wobei er immer die Interessen der Landesbevölkerung mit denen der k. u. k. Militärverwaltung zu vereinigen und fördern wusste.

Mit Bedauern sieht das k. u. k. Kreiskommando diesen verdienten Bürger aus dem Kreise scheiden und spricht ihm bei dieser Gelegenheit den wärmsten Dank und die belobende Anerkennung aus.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Verbot der Beschädigung der Hochwasserdämme links der Weichsel.

Infolge wargenommener Beschädigungen der Wasserdämme längs des Weichselflusses wird die im hierortigen **Amtsblatte Nr. 9. Punkt 2. vom 1. Juni 1916,** verlautbarte Verordnung in Errinerung gebraht und zwar:

Die Hochwasserdämme längs der Weichsel und alle Nebenbauten sind allgemeines Gut und stehen unter dem staatlichen Schutze.

Jede Beschädigung derselben wird gerichtlich bestraft.

Es ist verboten:

1) Das Fahren auf den Böschungen, auf der Dammkrone, sowie in den Anpflanzungen, Viehweiden etc.

2) Das Aushauen oder die Beschädigung der Bäume an den Dämmen, Leitwerken oder Nebenwegen.

3) Das Überfahren der Dämme, wo keine Überfahrten vorhanden sind.

4) Das Einpflügen, oder Versperren der Längswege.

5) Das Öffnen oder die Beschädigung von Deichschleussen und Ablässen.

6) Eigenmächtiges Landen und Befestigen von Schiffen und Flössen an den Leitwerken und anderen Regulierungsbauten.

7) Das Aufführen von Neubauten oder Graben von Brunnen in einer geringeren Entfernung von den Deichen als 10 Klafter.

Die Überwachung hat ausser der Gemeinde, die k. u. k. Gendarmerie und Finanzwache zu übernehmen.

INHALT:

Amtlicher Teil: Nr. 63. An die Landbevölkerung.— Nr. 64. Regelung der Gemüseaufbringung und Ausfuhr.— Nr. 65. Eskortierungskosten von Schüblingen.— Nr. 66. Umtausch der Feldpostmarken.— Nr. 67. Spendensammlung für die Aktion des Zentralhilfskomitees „Ratujcie dzieci". Nr. 68. Leimversorgung des MGG. Bereiches.— Nr. 69. Wollmarkt in Sandomierz.— Nr. 70. Anbau der Ölfrüchte im Wirtschaftsjahre 1918|1919.— Nr. 71. Freiwilliger Verzicht auf Brotkarten.— Nr. 72. Einzahlung der rückständigen und laufenden direkten Steuern.— Nr. 73. Vergütung für Gagistenunterkünfte im MGG. Bereiche.— Nr. 74. Verlautbarung des MGG.-Bef. Nr. 31|18 Punkt 7 betreffend den unbefugten Pferdeankauf.— Nr. 75. Kundmachung betreffend den fixen Umrechnungskurs für die in Rubel festgesetzten Gebühren.— Nr. 76. Missbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.— Nr. 77. Gemeindeversammlungen; Einberufung derselben.— Nr. 78. Überfuhr von Kalk.— Nr. 79. Leichenfund.— Nr. 80. Sammeln der Teesurogate.— Nr. 81. Überkontingentprämie.— Nr. 82. Rubelkurs.— Nr. 83. Belobende Anerkennung.

Nichtamtlicher Teil: Verbot der Beschädigung der Hochwasserdämme links der Weichsel.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. **Oberst.**